

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

Modul 2

Schutz innerhalb der Wohnung

[locational privacy I]

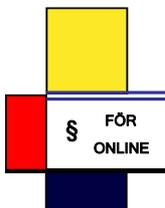
CyLaw-Report XVI:

„Akustische Wohnraumüberwachung“

*FÖR- Fachgebiet Öffentliches Recht

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

1



A. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

II. Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

Art. 13 GG [Unverletzlichkeit der Wohnung]

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
 - (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (...)

2

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

§ FÖR
ONLINE

a. Vorliegen einer Verfassungsänderung

Art. 13 GG [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(...)

3

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

§ FÖR
ONLINE

b. Verfahren

Art. 79 GG [Änderungen des Grundgesetzes]

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. (...)

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

4

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

§ FÖR
ONLINE

c. Form

Art. 82 GG [Verkündung und Inkrafttreten der Gesetze]

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. (...)

5

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

§ FÖR
ONLINE

Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG)

Art. 79 GG [Änderungen des Grundgesetzes]

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

6

3. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

§ FÖR
ONLINE

Vereinbarkeit mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG)

Art. 1 GG [Schutz der Menschenwürde]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

7

3. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderung

§ FÖR
ONLINE

Vereinbarkeit mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG)

- a. Recht, Eingriff, Verletzung
- b. Eröffnung des Geltungsbereichs - Recht
- c. Verletzung der Menschenwürde durch die Schranke in Art. 13 Abs. 3 GG?
 - aa) Systematische Prüfung von Art. 13 Abs.3, 1 und Art. 1 Abs. 1 GG
 - bb) Eingriffsvoraussetzungen für Art. 13 Abs. 3 S. 3, 1 GG
 - cc) Informationsrechtliches Vorsorgeprinzip
 - (1) Vermutung für Betroffenheit der Menschenwürde bei Gesprächen mit qualifizierten Kommunikationspartnern (akteursorientiert)
 - (2) Vermutung für Betroffenheit der Menschenwürde bei Gesprächen im qualifizierten Kommunikationsumfeld (lokal)
 - (3) Unterbrechungsgebot und Beweisverwertungsverbot
- d. Ergebnis zur grundrechtlichen Prüfung

8

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

I. Sachverhalt

Nach erfolgter Verfassungsänderung (Art. 13 Abs. 3 GG) möchte der Gesetzgeber auf einfachgesetzlicher Ebene eine Ermächtigung zur akustischen Wohnraumüberwachung schaffen. Zu diesem Zweck ändert und ergänzt der Gesetzgeber die Strafprozessordnung (StPO). Die Bürger A und B halten diese Normen der StPO für verfassungswidrig. Sie sind der Ansicht, dass insbesondere die Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung gegen Grundrechte verstößt, nämlich gegen

- das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG),
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG),
- das Recht auf Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG) und
- die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

9

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

§ 100c StPO in der Fassung vom 04.05.1998

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

(...)

3. darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

a) eine Geldfälschung, eine Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches) oder eine Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 152 a des Strafgesetzbuches),

(...)

begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

10

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

§ 100c StPO in der Fassung vom 04.05.1998

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. (...)

11

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

§ 100c StPO in der Fassung vom 04.05.1998

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(2) (...) In Wohnungen anderer Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesen aufhält, die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

(3) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

12

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

§ 52 StPO [Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen]

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(...)

13

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

§ 53 StPO [Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen]

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

(...)

14

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

§ 53a StPO [Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer]

(1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) gilt auch für die Hilfspersonen.

15

B. Strafprozessuale Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung

§ FÖR
ONLINE

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

§ 100d StPO in der Fassung vom 04.05.1998

§ 100d StPO [Zuständigkeit]

(3) In den Fällen des § 53 Abs. 1 ist eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 unzulässig. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass sämtliche aus der Maßnahme zu gewinnenden Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen. In den Fällen der §§ 52 und 53 a dürfen aus einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrundeliegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhaltes oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so ist Satz 1 unanwendbar; außerdem muss dieser Umstand bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Über die Verwertbarkeit entscheidet im vorbereitenden Verfahren das in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Gericht.

(...)

16

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

§ FÖR
ONLINE

1. Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

Art. 13 GG [Unverletzlichkeit der Wohnung]

Die Wohnung ist unverletzlich.

(...)

- a. Recht
- b. Eingriff
- c. Rechtfertigung
 - aa) Spezielle Schranke
 - bb) Allgemeine Schranke: Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne
 - (1) Geeignetheit
 - (2) Erforderlichkeit
 - (3) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne
- d. Ergebnis

17

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

§ FÖR
ONLINE

2. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Art. 2 GG [Persönliche Freiheitsrechte]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(...)

Art. 1 GG [Schutz der Menschenwürde]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(...)

- a. Recht
- b. Eingriff
- c. Rechtfertigung

18

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,
2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt,
3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind, und
4. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

19

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

20

Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des BVerfG

§ FÜR
ONLINE

Informationsrechtliches Vorsorgeprinzip (1)

§ 100c StPO in der Fassung seit 01.07.2005

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.

21

Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des BVerfG

§ FÜR
ONLINE

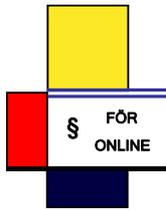
Informationsrechtliches Vorsorgeprinzip (2)

§ 100c StPO in der Fassung seit 01.07.2005

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Beteiligung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

22



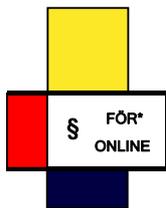
Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des BVerfG

§ 100c StPO in der Fassung seit 01.07.2005

§ 100c StPO [Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen]

(7) Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

23



Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

Modul 2

Schutz innerhalb der Wohnung

[locational privacy I]

CyLaw-Report XVI:

„Akustische Wohnraumüberwachung“

24